

Vereinigte Laibacher Zeitung.

Nro. 48.

Gedruckt mit Eiden von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 14. Juny 1816.

In n l a n d.

W i e n.

(Fortsetzung der Finanz = Patente.)

Wir Franz der Erste, rc. rc.

Durch das Patent vom heutigen Tage haben Wir im Zusammenhange mit den Maßregeln, welche Wir in Beziehung auf die Herstellung der Regelmäßigkeit in dem Geldwesen beschloffen haben, die Errichtung einer privilegirten Nationalbank befohlen, und die Zwecke, so wie die Einrichtungen derselben im Allgemeinen nachgewiesen.

In Gemäßheit dieser Anordnung setzen Wir hierüber folgende nähere Bestimmungen fest:

§. 1. Das Bank = Institut, welchem Wir die Benennung: privilegirte österreichische Nationalbank, verleihen, soll, sobald die dazu erforderliche Anzahl Aktien erhoben ist, unverzüglich in Wirksamkeit treten, bis dahin aber in der Eigenschaft als Zettelbank mit dem 1. Julius d. J. in Thätigkeit gesetzt, und von einer einstweiligen Direktion, welche nach den Vorschriften der folgenden Paragraphe gebildet wird, vertreten werden.

I. A b s c h n i t t

Einsetzung und innere Einrichtung der Nationalbank.

§. 2. Es werden in dieser Absicht sogleich aus der Mitte der vereinigten Ein-

setzungs- und Tilgungs = Deputazion, des Wiener Großhandlungsgremiums, des bürgerl. Handelsstandes und der in Wien ansässigen privilegirten Landes = Fabrikanten acht einstweilige Bank = Direktoren gewählt werden, welche die Leitung des Bank = Institutes in seiner ersten Einsetzung zu besorgen, und alles, was zur vollendeten Konstituierung dieser Anstalt erforderlich ist, vorzubereiten haben. Jeder dieser Körper hat daher sechs Individuen für die durch seine Mitglieder zu besetzenden zwey Stellen im gewöhnlichen Wege vorzuschlagen, aus welchen Wir Uns die Benennung der provisorischen Bankdirektoren vorbehalten.

§. 3 Die acht Bank = Direktoren werden sich sogleich nach ihrer Ernennung versammeln, und durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte drey Kandidaten vorschlagen, aus denen Wir einen Gouverneur der Bank benennen werden, welcher die erste Stelle unter den Bank = Direktoren einzunehmen, und bey allen Beratungen den Vorsitz zu führen hat.

§. 4. Die Bank = Direktoren und der Gouverneur werden nach ihrer Ernennung in die Hände eines von Uns abzuordnenden Kommissärs einen Eid ablegen, sich genau nach den von Uns über die Bestimmung und Einrichtung der Bank, über die Einlösung des Papiergeldes, und über die Verwaltung des Tilgungs = Fonds festgesetzten Direktiven zu benehmen.

§. 5. Sie werden sich hierauf sogleich mit dem Finanz = Ministerium über die Verteilung der vorkommenden Geschäfte, über die

Laibacher
Zeitung
1816

Art ihrer Erledigung, und über alles, was zur inneren Einrichtung des Bank-Institutes in seiner vorläufigen Eigenschaft der zur Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank nöthig ist, berathen, und das Bank-Institut in dem ihm zugedachten Umfange so lange leiten, bis tausend Aktien erhoben worden sind.

§. 6. Sobald durch Einlagen diese Anzahl von Aktien erhoben ist, wird das Bank-Institut in das Eigenthum der Aktionäre übergeben, und als ein privilegiertes Privat-Institut in den Verrichtungen, welche zu seiner Bestimmung gehören, zu wirken anfangen.

§. 7. Um diesen Zeitpunkt genau bestimmen zu können, und die förmliche Einsetzung der Bank möglichst zu beschleunigen, wird die einstweilige Direktion sogleich eine besondere Kasse eröffnen, welche die Aktien-Einlagen übernimmt.

§. 8. Bey dieser Kasse können gegen Einlagen von 2000 Gulden im Papiergelde, mit einem Zuschusse von 200 Gulden in Konventions-Münze, Aktien erhoben werden. Zur Erleichterung der Einlagen wird gestattet, dieselben in vier gleichen vierteljährigen Raten zu erlegen. Bey solchen theilweisen Einlagen erhält man jedoch erst mit dem Erlage des ganzen Betrages die Rechte eines Aktionärs. Werden die nachträglichen Theilzahlungen nicht in der anberaumten Frist eines Jahres erlegt, so sind die früher eingezahlten Beyträge zum Vortheile der Bank verfallen.

§. 9. Wenn die Aktien-Einlagen die Zahl von tausend erreicht haben, hat jeder Aktionär von den einstweilen aufgestellten Bank-Direktoren eine gedruckte Liste aller Aktien-Inhaber, sammt der Anzahl der von jedem erhobenen Aktien zu erhalten, damit aus denselben durch schriftliche Abstimmung nach der Stimmenmehrheit ein Ausschuss von fünfzig Gliedern gewählt werde. Bey diesem Wahlgeschäfte gibt jede Aktie eine Stimme, dergestalt, daß jeder Aktionär so viele Stimmen hat, als er Aktien besitzt.

§. 10. Zu dem Ausschusse kann jeder Aktionär gewählt werden, wenn er Oesterreichischer Staatsbürger ist, und in den Oesterreichischen Staaten seinen Wohnsitz hat.

§. 11. Der auf solche Art gewählte Aus-

schuss wird sich in Wien mit den einstweilen eingesetzten Bank-Direktoren und den von uns zu benennenden Kommissären in der Absicht versammeln, um aus seiner Mitte zwölf Glieder zu bestimmen, welche unter der Mitwirkung Unserer Kommissäre ein vollständiges Bank-Reglement zu entwerfen, und uns zur Bestätigung vorzulegen haben.

§. 12. Einen vorzüglichsten Bestandtheil dieses Reglements wird die Bestimmung über die Repräsentation der Bankgesellschaft, und die Art der Verwaltung und Leitung des Bank-Instituts ausmachen.

Sobald die in Folge dieses Reglements eingesetzte Bankverwaltung bestellt ist, tritt die dem §. 2. bezeichnete einstweilige Direktion, und der nach §. 3. ernannte Gouverneur die ihnen bis dahin anvertraute Leitung der Geschäfte an die von der Gesellschaft nach ihren von uns bestätigten Statuten eingesetzte Direktion ab.

§. 13. In der Folge kann eine Abänderung von dem Bank-Reglement nur auf den Vorschlag der institutsmäßigen Repräsentanten der Bankgesellschaft und mit Unserer Genehmigung erfolgen.

§. 14. Die Bank wird von halb zu halb Jahr ihre Rechnungen in Gegenwart Unserer Kommissäre abschließen, und die Resultate des Abschlusses zur allgemeinen Kenntniß bringen, zugleich aber uns vorlegen.

§. 15. Sie kann nach vorläufig durch die Finanz-Verwaltung von uns eingeholter Genehmigung in dem Umfange der Monarchie da, wo es ihr zweckmäßig scheint, Filial-Banken nach den Grundsätzen ihres eigenen Institutes errichten.

II. A b s c h n i t t.

Verrichtungen der Bank, und Anstalten, welche zum Behufe derselben eingesetzt werden.

§. 16. Die National-Bank wird in ihrer Eigenschaft einer zur unmittelbaren Einlösung des Papiergeldes bestimmten Zettelbank:

a) Die Einlösung des Papiergeldes nach den in einem besonderen Patente festgesetzten Modalitäten besorgen.

b) zum Behufe der Einlösung Banknoten ausgeben, jedoch nie mehr, als zu diesem Zwecke nach dem angenommenen Verhältnisse erfordert werden;

c) Die Verwechslung der Banknoten in Metallmünze einleiten:

d) das eingelöste Papiergeld von Zeit zu Zeit vertilgen.

§. 17. Dieser Bestimmung zufolge wird dieselbe:

a) Die Erzeugung und Ausstellung von Banknoten besorgen;

b) die zur Einlösung des Papiergeldes gewidmeten Metallmünze rätbe übernehmen, und zur Dotirung der Auswechslungskasse verwenden;

c) nachstehende Kassen bilden und in Wirksamkeit setzen:

e i n e zur Verwahrung und Verrechnung ihrer gesammten Zufüsse;

e i n e, welche die Papiergeldeinlagen zu übernehmen, und dafür theils Banknoten theils Bescheinigungen zur Erhebung von Obligationen, hinauszugeben hat;

e i n e zur Verwechslung von Banknoten gegen Münze, und von Münze gegen Banknoten.

§ 18. Die Banknoten werden von der Bank und in ihrem Rahmen in Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgestellt. Sie sind Anweisungen auf die Bank, welche verpflichtet ist, dieselben auf Sicht dem Besitzer, wenn er es verlangt, nach dem Nennwerthe in vollwichtiger, nach dem Konventionss-Fuße ausgeprägter Silbermünze anzuzahlen.

§. 19. In Absicht auf den Umlauf erklären Wir die Banknoten für ein durch die Gesetze anerkanntes und begünstigtes Zahlungsmittel. Im Privat-Verkehre findet ein Zwang zur Annahme derselben Statt: sie werden jedoch in mehreren Abgaben und Zahlungen an den Staat ausdrücklich gefordert, und bey allen öffentlichen Kassen nach ihrem Nennbetrage für seine Silbermünze angenommen werden.

§. 20. Auf die Nachahmung oder Verfälschung der Banknoten werden dieselben Strafen gesetzt, welche gegen die Verfälschung des Papiergeldes verhängt sind.

§. 21. Die Summen in Konventionss-Münze, welche die Staatsverwaltung der Einlösung des Papiergeldes gewidmet hat, werden ohne Anspruch auf eine Vergütung oder Zurückzahlung an die Bank abgeführt werden. Die letztere wird die auf diesem Wege eingegangene Barschaft als Depositum unter der Sperre der Direktoren verwahren,

und die Auswechslungskassen von Zeit zu Zeit mit Verlägen versehen.

§. 22. Die Kasse bey welcher die Verwechslung der Banknoten in Konventionss-Münze geschieht, wird auf Verlangen auch gegen den Erlag von Konventionss-Münze den gleichen Betrag in Banknoten hinausgegeben.

§. 23. Das im Wege der Einlösung eingestoffene Papiergeld darf in keinem Falle mehr ausgegeben, sondern muß als ein unangreifbares Depositum verwahrt, und von Zeit zu Zeit, in Gegenwart von Abgeordneten der Bank und der von Uns bestimmten Kommissäre, vernichtet werden.

§. 24. Die für die Bank-Aktien eingehenden Papiergeldbeträge werden ebenfalls vertilgt und die Bank erhält dafür von der Finanz-Verwaltung Obligationen, welche mit 2 1/2 Prozent in Konventionss-Münze verzinst werden. Die Zinsen dieser Obligationen werden so wie der nach Abzug der Regie-Kosten bey der Bankverwaltung sich ergebende Gewinn als Prämie unter die Aktionäre vertheilt.

§. 25. Die Aufzahlungen in Konventionss-Münze, welche als Zuschuß bey den Aktien-Einlagen zu leisten sind, werden für die Bank den künftigen Fonds zu ihrem Eskonto-Geschäft bilden. In der Eigenschaft einer Eskonto-Bank wird das Bank-Institut zu eben der Zeit wo nach Erhebung der ersten tausend Aktien die National-Bank in das Eigenthum und in die Verwaltung der Aktionäre übergeht, in Wirksamkeit treten.

§. 26. In der Eigenschaft einer Eskonto-Bank wird die Nationalbank Wechsel und andere kaufmännische Effekten solider Handelshäuser mit Banknoten eskontiren, deren Zahl mit dem für das Eskonto-Geschäft bestimmten Fonds, und dem eingelösten Geld-Effekten in Uebereinstimmung gesetzt, und deren Realisirung bey den Verwechslungskassen der Bank auf Sicht nach ihrem vollem Nennwerthe in konventionssmäßig ausgeprägter Silbermünze vollkommen sicher gestellt seyn muß.

§. 27. Der engere Bankauschuß, welcher sich durch die Wahl der Aktionäre zu bilden hat wird nebst dem Reglement für die künftige Verwaltung der Bank, zugleich die näheren Bestimmungen für die Eskontirung, in so weit es sich dabey um den Zinsfuß, um die Erreichung der erforderlichen Sicherheit

für die Bank, und um die übrigen Modalitäten bey dem Eskontirungs-Geschäfte handelt, vorzuschlagen haben.

§ 28. Die wirkliche Konstituierung der Eskonto-Kasse und das Beginnen der Operationen derselben, wird zu den weitem Einleitungen des Bankauschusses gehören, und von der Bank nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§ 29. Da der Fonds der Nationalbank außer demjenigen, was von der Staatsverwaltung an dieselbe überlassen wird, durch 50,000 Aktien gebildet werden soll; so wird die Bank so lange fortfahren, Einlagen zu übernehmen, bis diese Anzahl von Aktien erhoben seyn wird.

§ 30. Zu Hypotheken-Anleihen wird die Bank erst dann schreiten, wenn ihre Einrichtungen zur Einlösung des Papiergeldes und ihre Eskonto-Geschäfte bereits im völligen Gange sind, und wenn sie dazu hinreichende erhebliche Münzvorräthe besitzt. Sie wird in diesem Falle auf Realitäten gegen pupillarische Sicherheit Darlehen in Konventionen-Münze erfolgen.

§ 31. Mit dem Bank-Institute wird der für die neu auszustellenden Obligationen gebildete Tilgungs-Fonds in Verbindung gesetzt. Der Tilgungs-Fonds wird Anfangs von den einstweilen eingefetzten Direktoren, in der Folge aber von den institutmäßigen Vorstehern der Bankgesellschaft verwaltet, und es wird in dieser Absicht sogleich eine besondere Tilgungskasse aufgestellt werden.

§ 32. Die Finanz-Verwaltung wird der Bank unverzüglich eine Urkunde über den Bezug einer jährlichen Rente von einer Million Gulden in Konventionen-Münze für den Tilgungs-Fonds übergeben, und diese Summe in gleichen monatlichen Raten an die Bank abführen.

§ 33. Die Bank wird diese Einnahme des Tilgungs-Fonds durch die Tilgungskasse zur Einlösung der ausgegebenen Obligationen auf der öffentlichen Börse verwenden lassen, und sich über den anzunehmenden Einlösungspreis von Zeit zu Zeit mit der Finanzverwaltung einverstehen. Die Zinsen der eingelösten Obligationen wachsen dem Tilgungs-Fonds zu, und sind auf dieselbe Art, wie die dem letztern versicherte Einnahme zu verwenden.

§ 34. Die Kosten des Bank-Instituts wer-

den bis zur Uebertragung desselben an die Aktionäre von dem Staate getragen; nach erfolgter Uebergabe aber aus dem Gewinne der Bank zu bestreiten seyn. Die bey der ersten Gründung dabey angestellten Beamten werden nur so lange dabey verwendet, bis die Bankgesellschaft selbst die Besetzung der Stellen vornehmen kann.

III. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Nationalbank.

§ 35. Die privilegierte Nationalbank wird allein das Recht besitzen, Banknoten auszufertigen und auszugeben, mit welchen von Seite des Staates die im § 19. angeführten Begünstigungen verbunden sind, und welche außer den baren Münzbeständen der Bank noch durch eine Spezialhypothek auf die gesammten Bergwerke des Staates, aus besonderer Vorsorge sichergestellt werden.

§ 36. Damit die disponiblen Münzvorräthe der Bank für die derselben obliegenden Einrichtungen und für den Vortheil des Publikums ungeschmälert bleiben, wird die Finanzverwaltung für die in die Staatskassen einfließenden Banknoten von der Bank keine Verwechslung in Münz verlangen.

§ 37. Es ist keiner anderen Gesellschaft gestattet, eine Eskonto-Anstalt zu errichten. Die Nationalbank hat allein das Recht, Filialbank-Anstalten oder Eskontokassen da, wo es ihr nützlich scheint, nach unserer vorläufigen Genehmigung einzusetzen.

§ 38. Der aus den Operationen der Bank entspringende reine Gewinn wird ein ausschließendes Eigenthum derselben, und es soll davon bey jedem Rechnungs-Abschlusse die, nach dem zu verfassenden Bankreglement den Aktionärs zu verabreichende Dividende erfolgt werden.

§ 39. Die Bank ist berechtigt, den fünften Theil der jährlichen Rente des Tilgungs-Fonds zur Einlösung der, der Eskontobank für die Aktiencinlagen übergebenen Obligationen zu verwenden. Die Einlösung wird in der Art geschehen, daß jedesmal für hundert Gulden Konventionen-Münze, welche die Bank erhält, zweyhundert fl. in 2 1/2 perzentigen Obligationen von der Schuld des Staates abgeschrieben werden. Die Summen, welche die Bank durch diese Zurückzahlung